

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Staßfurt (Grünflächensatzung)

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Stadtgebiet von Staßfurt einschließlich ihrer Ortsteile befindlichen öffentlichen Grünflächen, die sich im Eigentum der Stadt Staßfurt befinden.
- (2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind durch Pflanzen gestaltete Anlagen, die zur Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen dienen. Sie sind grundsätzlich für jedermann zugänglich und werden von der Stadt Staßfurt unterhalten. Hierzu gehören:
 - Grün- und Parkanlagen
 - Vegetationsflächen und Anpflanzungen aller Arten (Pflanzkübel, Blumenbeete, Gehölzstreifen, Schutzpflanzungen, Hecken usw.)
 - Straßenbegleitgrün, Straßenrandstreifen
 - Uferrandstreifen, Uferwege
- (3) Bestandteile von Grünflächen sind:
 - Wasser- und Springbrunnenanlagen
 - Mobiliar und Gestaltungselemente (Skulpturen, Bänke, Papierkörbe, usw.)
 - ingenieurtechnische Freiraumausstattungen wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen usw.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne besondere Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.
- (4) Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Inlineskates oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.
- (5) Das vorübergehende Aufstellen von Containern auf Grünflächen, sofern eine Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich oder nicht zumutbar ist und keine Beeinträchtigung der auf der Grünfläche üblichen Nutzung erfolgt, unterliegt nicht der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung. Der Container ist spätestens am nächsten Werktag nach der Aufstellung zu entfernen. Die Aufstellung ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Aufstellung beim FD Stadtsanierung und Bauen der Stadt Staßfurt anzuzeigen.

(6) Verbotene Handlungen auf öffentlichen Grünflächen sind insbesondere:

1. das Fahren, Schieben Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie deren Anhänger,
2. das Betreten von Anpflanzungen,
3. das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Mobiliar, eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
4. das Abladen und/ oder Lagern von Grünabfällen, Grünschnitt und sonstigem Müll (Hausmüll, Sondermüll usw.) auf öffentlichen Grünflächen
5. das Verunreinigen von Flächen und Anlagen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot,
6. das Errichten von offenen Feuerstellen, Aufstellen von Zelten und Nächtigen in Grünflächen, soweit diese nicht ausdrücklich dafür ausgewiesen sind.

(7) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Genehmigung der Stadt Staßfurt nicht **zweckentfremdet** genutzt werden. Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a. Aufgrabungen und Bohrungen,
- b. das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen / Parken von Kraftfahrzeugen jeder Art auf Grünflächen. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Eigenbetriebes der Stadt Staßfurt „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
- c. das vorübergehende Lagern von Baumaterial, Gerüsten, Grünschnitt sowie anderen Gegenständen und Materialien, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünflächen dienen,
- d. das Befestigen bzw. der Rückbau von Grünflächen, insbesondere für Zufahrten, Schaffung von Stellplätzen etc,
- e. das Errichten und Unterhalten von ortsfesten und losen baulichen Anlagen (z. B.: Container, Kioske, Bühnen),
- f. das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten etc.
- g. das Durchführen von Schaustellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen,
- h. das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.

§ 3

Genehmigungserteilung

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs.6 werden vom Fachdienst Stadtsanierung und Bauen der Stadt Staßfurt erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

(2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung von Grünflächen beim Fachdienst Stadtsanierung und Bauen der Stadt Staßfurt zu stellen. Eine Entscheidung soll dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zugehen. In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere, wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit oder ein Unglücksfall zu befürchten oder eingetreten ist, kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden.

(3) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll,
2. eine genaue Bezeichnung der Grünfläche und des Grünflächenanteils,

3. Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung einschließlich Lageplan oder Skizze,
4. Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendeter Nutzung.
5. Die Genehmigung nach § 2 Abs.6 kann vorzeitig widerrufen werden, wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen hat, in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat, falsche Angaben bei der Antragsstellung gemacht hat oder wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
6. Die Beendigung der Benutzung ist dem Fachdienst Stadtsanierung und Bauen der Stadt Staßfurt unaufgefordert mitzuteilen.
7. Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die Grünfläche bzw. der Grünflächenanteil wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und dem Fachdienst Stadtsanierung und Bauen zur Abnahme anzubieten. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst der Fachdienst Stadtsanierung und Bauen die Wiederherstellung auf Kosten des Verursachers.
8. Genehmigungen nach Abs.1 sind vom Inhaber stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal oder anderen kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Gebühren

Für die genehmigungspflichtige Benutzung öffentlicher Grünflächen nach § 3 werden Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagegebührensatzung erhoben.

§ 5 Baumschutz

Der Schutz von Bäumen ist Gegenstand des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft des Landes Sachsen- Anhalt (Naturschutzgesetz- NatSchG-LSA) und der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Staßfurt (Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Die in § 2 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt.
 2. Als Inhaber einer Genehmigung die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.